

Biotopkartierung - Erhaltung von Lebensräumen -

Was ist geschützt?

Seit dem 01.01.1992 stehen unabhängig vom Stand der Kartierung bestimmte, besonders wertvolle Biotope kraft Gesetz unter Schutz. Solche hochwertigen Biotope sind z. B. Moore, Röhrichtbestände, naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, Feldhecken, Feldgehölze, Hohlwege oder Trockenmauern.

Was ist in Biotopen erlaubt bzw. verboten?

Grundsätzlich ist die landwirtschaftliche Nutzung in der Art und in dem Umfang zulässig, wie sie am 31.12.1991 ordnungsgemäß ausgeübt wurde. Weiterhin sind in der Regel folgende Maßnahmen zulässig:

- ◆ Die extensive Nutzung der Nasswiesen, Trocken- und Magerrasen
- ◆ Die traditionell durchgeführte Pflege von Feldhecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Böschungen außerhalb der Vegetationszeit (also vom 01. Oktober bis zum 28. Februar) durch möglichst abschnittsweisen Rückschnitt bzw. auf den Stock setzen. Die Gehölze einschließlich ihres Krautsaumes dürfen dabei nicht verkleinert werden.
- ◆ Die schonende Grabenräumung, wobei das Aushubmaterial nicht im geschützten Gebiet abgelagert und die Gräben nicht vertieft werden dürfen.

Unzulässig sind dagegen alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt also.

Verboten hierbei sind z. B. jegliche Nutzungsintensivierungen, Änderung der Nutzungsart, Intensivierung der Düngung und Entwässerung, Vorverlegung des Mahdtermins, Aufforstung, Auffüllung und Abgrabungen.

Werden Biotope zerstört oder erheblich beeinträchtigt, können Bußgelder verhängt bzw. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gefordert werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die untere Naturschutzbehörde in Einzelfällen auch Ausnahmen zulassen.

In bestimmten Fällen gelten Sonderregelungen: es dürfen z. B. Flächen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen Biotopcharakter gewonnen haben, nach Ablauf des Vertrages wieder in der vorherigen Weise bewirtschaftet werden.

Was ist eine Biotopkartierung?

Durch die Biotopkartierung werden innerhalb eines festgelegten Gebiets alle Biotope in ihrer Art, in ihren speziellen Einzelheiten und ihrer Ausdehnung in Karten und Listen entweder von Fachbüros oder von ehrenamtlichen Naturschützern eingetragen. Um das Verfahren landeseinheitlich zu gestalten, wurden im Naturschutzgesetz detaillierte Vorgaben (z. B.

Artenzusammensetzung, Größe der Biotopfläche) definiert, die erfüllt sein müssen, damit die Fläche als besonders geschützter Biotop eingestuft wird. Diese Voraussetzungen stammen von der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe, die die Kartierungen auch überprüft.

Zuständig für die Kartierung der geschützten Biotope außerhalb des Waldes ist das Umweltamt im Landratsamt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde. Für Biotope innerhalb des geschlossenen Waldes liegt die Zuständigkeit bei den Forstämtern.

Wie läuft die Biotopkartierung ab?

Nach dem Erfassen der Biotope (Kartierung) werden die Karten und Listen vom Umweltamt an die betroffenen Gemeinden weitergeleitet. Von dort aus werden dann die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten von der Existenz dieser besonders geschützten Biotope informiert. Innerhalb eines Monats besteht die Möglichkeit, die Unterlagen der Biotopkartierung beim Rathaus einzusehen und Bedenken und Anregungen zu äußern (Offenlage).

Die Einwendungen werden vom Umweltamt überprüft. Konflikte um besonders geschützte Biotope auf landwirtschaftlichen Flächen werden in der Biotopschutzkommission verhandelt. Dieser Kommission gehören ein Vertreter des Umweltamtes, der Naturschutzbeauftragte, ein Vertreter der Gemeinde, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur, der Landesnaturschutzverband und je nach Notwendigkeit auch ein Vertreter des Amtes für Flurneuordnung und Landesentwicklung an.

Nach dem Abschluss des gesamten Verfahrens werden die Karten und Listen bei der Gemeinde und dem Umweltamt für Jedermann ausgelegt.

Um möglichst viele Bürger zu informieren, machen die Gemeinden diese außerdem bekannt.

Biotopschutz ist Erhaltung von Lebensräumen

Wir befinden uns durch den Biotopschutz und mit der Biotopkartierung auf einem guten Weg, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und unserer Landschaft mit den darin lebenden Tieren und Pflanzen auf Dauer zu erhalten und zu sichern.

Eine wirkliche und dauerhafte Erhaltung von Lebensräumen ist aber nur dann möglich, wenn alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises, die Gemeinden, Verbände und die Behörden sich gemeinsam für den Biotopschutz engagieren und in allen anstehenden Fragen kooperativ zusammenarbeiten.

Die untere Naturschutzbehörde als Ihr Ansprechpartner

Bei allen Vorhaben, die geschützte Biotope beeinträchtigen können, muss rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Karlsruhe, Umweltamt, Beiertheimer Allee 2 in 76137 Karlsruhe Kontakt aufgenommen werden. Für Rückfragen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.